

ANTRAG

(ABGABE: Spätestens 14 Arbeitstage vor Veranstaltung)

AUF MIETWEISE ÜBERLASSUNG VON RÄUMLICHKEITEN

DER GEMEINDE KIRCHARDT

1. Veranstalter (z.B. Verein/Kirche):

.....

2. Verantwortlicher Leiter (Vorstand) :

Tel.

Handy-Nr.....

3. Veranstaltungstermin:.....

Beginn:Uhr Ende:Uhr

4. Veranstaltungsart:.....

5. Begünstigter bei (Ausrichtung einer Privatveranstaltung durch einen Verein): .

.....Tel.:.....

6. Erforderliche Räume:

Geschirr:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Festhalle Kirchartd und Foyer
incl. Küchenbenutzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Foyer der Festhalle Kirchartd
mit Küchenbenutzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Sporthalle Kirchartd und Foyer
incl. Küchenbenutzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Vereinsraum Rathaus Kirchartd | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Dorfhalle Berwangen
mit Küchenbenutzung
mit Mikrofonanlage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) sonstige Räume: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

7. Bewirtschaftung: ja/nein*

8. Gesamte Benutzungszeiten: (Proben, Bestuhlung, Aufbau usw.)

amvonUhr bis.....Uhr

9. Anwesenheit bzw. Rufbereitschaft des Hausmeisters

(nur für Veranstaltungen in der Festhalle, im Foyer und in der Sporthalle in Kirchartd)

Anwesenheit			Rufbereitschaft		
am	von	bis	am	von	bis

10. Verpflichtung des Veranstalters:

Der unterzeichnende Veranstaltungsträger verpflichtet sich, die am Tage der Benützung geltenden Mieten und Gebühren zu bezahlen.
Die allgemeinen Mietbedingungen und die jeweiligen Benutzungsordnungen werden ausdrücklich anerkannt.

Rauchverbot in allen gemeindeeigenen Räumen und Hallen ist ab dem 24. Juni 2004 in Kraft getreten.

Der Verein/Veranstalter verpflichtet sich, für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Sollten diese Vorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, wird der ausrichtende Verein/Veranstalter zur Verantwortung herangezogen.

Die Sanktionen, die bis zu einem Ausschluss zur Durchführung von Veranstaltungen in allen gemeindeeigenen Hallen führen können (zeitliche Staffelung möglich), treffen in jedem Fall den Verein/Veranstalter direkt.

11. Die Gemeinde kann je nach Veranstaltung eine Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter verlangen.

....., den

.....
Unterschrift

* nicht zutreffendes bitte streichen

(08/2006)

**Nebenbestimmungen
zur Genehmigung der mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde
Kirchardt (Dorfhalle Berwangen)**

1. Die Höchstbesucherzahl der Dorfhalle Berwangen beträgt 216 Personen bei Tischbestuhlung (264 mit Empore), 255 Personen bei Reihenbestuhlung (315 mit Empore) und 370 Personen ohne Bestuhlung/Tische (473 mit Empore). Es sind ausreichend Fluchtwege in der Dorfhalle Berwangen sicherzustellen. Es dürfen nur Stühle/Tische, die in der Festhalle zur Verfügung stehen, benutzt werden.

Diese Höchstbesucherzahlen dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

2. Die Produktion, der Verzehr und die Verabreichung von Speisen und Getränken außerhalb der Halle und im nahen Umfeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

3. Festaktivitäten im Freien, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden, sind nicht gestattet.

4. Türen und Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Bei notwendigem Lüften muss dafür Sorge getragen werden, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung, insbesondere nach 22.00 Uhr, für die Anlieger entsteht.

5. Der Verein/Veranstalter muss grundsätzlich an der Durchführung der Veranstaltung aktiv beteiligt sein (Vermeidung von „Alibi-Veranstaltungen“).

6. **Der Verein/Veranstalter verpflichtet sich, für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.**

Sollten diese Vorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, wird der ausrichtende Verein/Veranstalter zur Verantwortung herangezogen.

Die Sanktionen, die bis zu einem Ausschluss zur Durchführung von Veranstaltungen in allen gemeindeeigenen Hallen führen können (zeitliche Staffelung möglich), treffen in jedem Fall den Verein/Veranstalter direkt.

7. **Rauchverbot: Seit 01. Juli 2004 besteht in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Kirchardt ein absolutes Rauchverbot, demnach auch für die Dorfhalle Berwangen. Dieses Rauchverbot ist vom jeweiligen Veranstalter einzuhalten und durchzusetzen.**

